



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 9/2016

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **16.12.2016**.

Anwesende:

Vorsitzender:	Bgm. KommR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder:	Martin Wulschnig Gerald Hinteregger Peter Michael Pertl Alexander Lercher August Tschlatscher-Pulverer Ing. Karin Schabus Klaus Zerza Otmar Gruber Anita Fauland Gerald Wasserer Stefan Prägant Johann Görtschacher, MAS
1. Ersatzmitglied:	Mag. Achim Lienert i.V. Martin Schabuß
3. Ersatzmitglied:	Franz Günther Pontasch i.V. Erwin Walder
Beratend zu Top 3,4,5:	Mag. (FH) Mario Reschke
Schriftführer:	Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von:	Sigrid Gruber 1 Zuhörer

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied:	Martin Schabuß (Beruf) Erwin Walder (Beruf)
1. Ersatzmitglied:	Mag. Gerhard Ortner (Beruf)
2. Ersatzmitglied:	Franz Josef Hinteregger (Beruf)

Verlauf der Sitzung:

1/ Kontrollbericht vom 29.11.2016

Gerald Wasserer in seiner Funktion als Ausschussobmann des Kontrollausschusses verliest die vorliegende Niederschrift der Kontrollausschusssitzung vom 29. November 2016.

Beratung:

Kontrollausschussobmann Gerald Wasserer erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Kontrollbericht vom 29.11.2016 einstimmig zur Kenntnis genommen.

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2017

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 28.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle beiliegende Verordnung betreffend des Voranschlags 2017 beschließen.

Verordnung

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), in Verbindung mit § 86 K-AGO, in der Fassung des LGBL. Nr. 03/2015 wird Voranschlag 2017 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

<u>ordentlicher Haushalt</u>		
Summe der Ausgaben	€	7.931.000,00
Summe der Einnahmen	€	7.931.000,00
Abgang / Überschuss		-----
<u>außerordentlicher Haushalt</u>		
Summe der Ausgaben	€	875.900,00
Summe der Einnahmen	€	875.900,00
Abgang / Überschuss		-----
Gesamt	€	8.806.900,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

(1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.

(2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

(3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstausmaß von € 870.000,00 verstärkt werden.

§4

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Beratung:

Johann Görtschacher, MAS erläutert den Sachverhalt im Detail und erfolgt weiters ein ausführlicher Bericht anhand einer Powerpointpräsentation, die dem Protokoll als integrierender Bestandteil beigelegt ist.

Peter Michael Pertl verlässt die Sitzung um 15.32 Uhr.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017 einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend: Peter Michael Pertl) beschlossen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des mittelfristigen Finanzplanes 2018 - 2021

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 28.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2018 - 2021 beschließen:

Ordentlicher Haushalt	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	€ 7.678.100,00	€ 7.711.900,00	€ 7.687.600,00	€ 7.748.800,00
Ausgaben	€ 7.678.100,00	€ 7.711.900,00	€ 7.687.600,00	€ 7.748.800,00
Außerordentlicher Haushalt				
Einnahmen	€ 246.300,00	€ 246.300,00	€ 246.300,00	€ 246.300,00

Ausgaben	€ 246.300,00	€ 246.300,00	€ 246.300,00	€ 246.300,00
GESAMTSUMME	€ 7.924.400,00	€ 7.958.200,00	€ 7.933.900,00	€ 7.995.100,00

Beratung:

Johann Görtschacher, MAS erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2018 – 2021 einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend: Peter Michael Pertl) beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Stellenplan für das Jahr 2017

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 09.12.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Stellenplan für das Jahr 2017 gemäß nachstehendem Verordnungsentwurf beschließen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat für das Haushaltsjahr 2017 einen Stellenplan zu beschließen und wurde dazu folgender Amtsentwurf erarbeitet:

VERORDNUNG-Entwurf

des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 16. Dezember 2016 womit die Verordnung über den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017 beschlossen wird. Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl.-Nr. 56 idGF. iVm. § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes 2011, LGBl.-Nr. 96/2011 idGF. wird verordnet:

§ 1

Für die dauernde Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Stellenplan nach K-GBG								Stellenplan nach K-GMG		
BA	PLAN		Beamte			Vertragsbedienstete		Plan		
	VWD-Gruppe	DKL.	VWD-Gruppe	DKL	GSt.	Entl.-Gr.	Entl.-St.	Modellstelle	SW	G-Kl.
100%	B	VII	B	VII	6			F-ID4	60	16
100%	C	V	C	V	6			KU-KB2B	33	7
100%	C	IV				c	20	KU-KB2A	33	7
100%	C	V				c	7	AK-FB1B	45	11
100%	C	V				c	7	TH-FT1	42	10
100%	C	V				c	6	AK-SSB1	33	7

100%	C	III				c	6	AK-SSB1	33	7
0%	D	III							33	7
100%	e					e	8	AK-BK2A	21	3
40 %	P3	III				p3	14	EP-PK2	27	5

Stellenplan nach K-GBG								Stellenplan nach K-GMG		
PLAN	Beamte					Vertragsbedienstete		Plan		
BA	VWD-Gruppe	DKI.	VWD-Gruppe	DKL	GSt.	Entl.-Gr.	Entl.-St.	Modellstelle	SW	G-Kl.
100%	P2	III				p2	21	TH-FA1	39	9
100%	P3	III				p3	11	TH-HFK2	30	6
100%	P3	III				p3	9	TH-HFK2	30	6
100%	P3	III				p3	20	TH-HFK3	33	7
100%	P3	III				p3	21	TH-HFK2	30	6
100%	P3	III				p3	13	TH-HFK3	33	7
100%	P3	III				p3	21	TH-HFK1	27	5
0%								TH-HFK3	33	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Bad Kleinkirchheim, am 16. Dezember 2016

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird der Stellenplan für das Jahr 2017 einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Taxi-Service-BKK Mobil – Budget für das 2. Jahr

Ausschussobmann Tourismus und Zukunft Martin Wulschnig als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Tourismusausschusses und Zukunft vom 07.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle folgendes Budget für ein qualitativ hochwertiges Taxi-Service in der Region Bad Kleinkirchheim - BKK-Mobil - beschließen:

Tages-Taxidienstleistung von 8 – 20 Uhr

- > Anteil für den Fifty-Fifty-Gutschein p.a. € 8.000,00 jährlich

Nachttaxi

- > 1. Jahr WI15/16 u. So 16 € 8.500,00
> 2. Jahr WI16/17 u. So. 17 € 6.500,00
> 3. Jahr WI17/18 u. So. 18 € 5.000,00

Beschlussfassung - Budget für das 2. Jahr € 14.500,00

Sachverhalt:

BKK-Mobil „garantiert und pünktlich“

Taxi-Gutschein-System für die Region Bad Kleinkirchheim

Zielsetzung:

- Förderung eines qualitativ hochwertigen Taxi-Services in der Region Bad Kleinkirchheim
- Erhöhte Nachfrage nach Service der mitwirkenden Taxi-Unternehmen – Taxi della Schiava, Taxi Krenn, Taxi Ebeneder
- Unterstützung der Mobilität der Einheimischen durch den Taxi-Gutschein – (Fifty-Fifty-Gutschein) – Ausgabestelle: Gemeindeamt (jährlich begrenzte Summe)
- Partnermodell für Kirchheimer Gewerbebetriebe
- Das Projekt ist auf 3 Jahre angelegt

Das System:

- Es werden Gutscheine im Wert von € 5,00 und 10,00 ausgegeben
- Die Gemeinde fördert diese Bons mit 50% auf den Kaufpreis (Fifty-Fifty Gutschein)
- Im 1. Jahr (Dezember 2015 – Oktober 2016) wurden Gutscheine im Wert von € 6.000,00 ausgegeben

Beratung:

Martin Wulschnig erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird das Budget für ein qualitativ hochwertiges Taxi-Service in der Region Bad Kleinkirchheim – BKK-Mobil für das 2. Jahr in der Höhe von € 14.500,00 einstimmig beschlossen.

Aufgrund Befangenheit für den nachfolgenden Tagesordnungspunkt verlassen Peter Michael Pertl, Martin Wulschnig, Johann Görtschacher, MAS und Gerald Wasserer die Sitzung um 15.53 Uhr.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Schiclub Bad Kleinkirchheim für 2016

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Sport- und Kulturausschusses vom 07.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle dem Schiclub Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 10.800,00 gewähren.

Sachverhalt:

Der Schiclub Bad Kleinkirchheim stellte am 06.10.2016 ein Ansuchen um Subvention für das Jahr 2016.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist der Trainings- und Rennbetrieb im alpinen und nordischen Nachwuchsbereich, sowie die Abwicklung von Firmen-, FIS-, Europacup- und Weltcupskiennen.

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jährlich eine Subvention -

- € 14.000,00 (Fixbetrag) Zuschuss zur Miete – Haus des Sportes
- (variable Subvention laut Ansuchen)

von der Gemeinde.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig mit 11:0 Stimmen (abwesend und befangen: Peter Michael Pertl, Martin Wulschnig, Johann Görtschacher, MAS u. Gerald Wasserer) beschlossen, dem Schiclub Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 10.800,00 zu gewähren.

Peter Michael Pertl, Martin Wulschnig, Johann Görtschacher, MAS u. Gerald Wasserer nehmen um 15.58 Uhr wieder an der Sitzung teil.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim für 2016

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Sport- und Kulturausschusses vom 07.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle dem Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 900,00 gewähren.

Sachverhalt:

Der Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim stellte am 12.10.2016 ein Ansuchen um Subvention für das Jahr 2016.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit sind Aktivitäten für ältere Mitbürger von Bad Kleinkirchheim – wie zB. Clubnachmittage, Turnen, Kegeln, Eisschießen, Wandertage, Ausflüge – Mitgliederstand derzeit: 217 Personen

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jährlich eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass hinsichtlich Vereinsförderungen dieses Jahr Einsparungen erfolgten, im Vergleich zu anderen Gemeinden den Bad Kleinkirchheimer Vereinen jedoch immer noch eine relativ sehr gute und hohe Förderung zukommt.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, dem Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 900,00 zu gewähren.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Laienspielgruppe Bad Kleinkirchheim für 2016

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Sport- und Kulturausschusses vom 07.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle der Laienspielgruppe Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 810,00 gewähren.

Sachverhalt:

Die Laienspielgruppe Bad Kleinkirchheim stellte am 19.10.2016 ein Ansuchen um eine Subvention für das Jahr 2016.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist die alljährliche Aufführung eines Theaterstückes. Der Verein erhält für seine Tätigkeit jedes Jahr eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutern den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, der Laienspielgruppe Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 810,00 zu gewähren.

9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Tennisclub Bad Kleinkirchheim für 2016

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Sport- und Kulturausschusses vom 07.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle dem Tennisclub Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 1.296,00 gewähren.

Sachverhalt:

Der Tennisclub Bad Kleinkirchheim stellte am 10.10.2016 ein Ansuchen um Subvention für das Jahr 2016.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist das Kinder- und Jugendtraining sowie der Meisterschaftsbetrieb. Aktuell besuchen pro Trainingseinheit ca. 20 Kinder- und Jugendliche das Training. Der Verein erhält für seine Tätigkeit jedes Jahr eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, dem Tennisclub Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 1.296,00 zu gewähren.

10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Golfclub Bad Kleinkirchheim-Kaiserburg für 2016

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Sport- und Kulturausschusses vom 07.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle dem Golfclub Bad Kleinkirchheim-Kaiserburg für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 504,00 gewähren.

Sachverhalt:

Der Golfclub Bad Kleinkirchheim-Kaiserburg stellte am 18.10.2016 ein Ansuchen um Vereinsförderung für das Jahr 2016.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.11.2016 das Ansuchen behandelt. Der Zweck des Golfclub Bad Kleinkirchheim-Kaiserburg ist die Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfsportes für alle Altersklassen.

Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist das Kinder- und Jugendtraining sowie die Durchführung von Golfturnieren – ca. 20 pro Saison bzw. die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Golfturnieren im Inland. Aktuell besuchen pro Trainingseinheit ca. 20 Kinder das Jugendtraining.

Der Verein erhält für seine Tätigkeit jedes Jahr eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, dem Golfclub Bad Kleinkirchheim-Kaiserburg für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 504,00 zu gewähren.

11/Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Trachtenfrauen der Kulturpflege Bad Kleinkirchheim für 2016

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Sport- und Kulturausschusses vom 07.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Trachtenfrauen der Kulturpflege Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 450,00 gewähren.

Sachverhalt:

Die Trachtenfrauen der Kulturpflege Bad Kleinkirchheim stellten am 25.10.2016 ein Ansuchen um Subvention für das Jahr 2016.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.11.2016 das Ansuchen behandelt. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist der Erhalt der Volkskultur im Bereich der Präsentation der Trachten bei volkstümlichen Veranstaltungen in Bad Kleinkirchheim und Umgebung. Der Verein erhält für seine Tätigkeit jedes Jahr eine Subvention von der Gemeinde.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, den Trachtenfrauen der Kulturpflege Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 450,00 zu gewähren.

12/Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Zwischenfinanzierung Lernklub Bad Kleinkirchheim

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Sport- und Kulturausschusses vom 07.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle bis auf Weiteres eine Zwischenfinanzierung der jährlichen Bundes- und Landesförderung für die schulische Tagesbetreuung in Höhe von € 17.000,00 beschließen. Die Zwischenfinanzierung soll in monatlichen Akontozahlungen in der Höhe von jeweils € 1.000,00 mit Beginn Jänner 2017 erfolgen.

Sachverhalt:

Der Lernklub Bad Kleinkirchheim erhält für seine Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Ganztagesbetreuung jährliche Förderungen von Bund und Land in Höhe von € 9.000,00 bzw. € 8.000,00 pro Gruppe. Da diese Fördermittel jedoch immer erst am Ende eines Jahres, nach Vorlage der Endabrechnung beim Land, ausbezahlt werden, fehlen dem Lernklub während des Schuljahres die finanziellen Mittel, um einen geordneten Betrieb garantieren zu können. Damit es zu keinen finanziellen Engpässen kommt soll die Gemeinde im Laufe des Jahres die zu erwartenden Fördermittel zwischenfinanzieren. Die unterjährig bezahlten Beträge werden am Ende des Schuljahres, nach Einlangen der Bundes- und Landesmittel von der Gemeinde einbehalten und ein etwaiger Differenzbetrag an den Lernklub weitergeleitet.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird dem Lernklub bis auf Weiteres eine Zwischenfinanzierung der jährlichen Bundes- und Landesförderung für die schulische Tagesbetreuung in Höhe von € 17.000,00 einstimmig beschlossen. Die Zwischenfinanzierung soll in monatlichen Akontozahlungen in der Höhe von jeweils € 1.000,00 mit Beginn Jänner 2017 erfolgen.

13/Beratung und Beschlussfassung betreffend Förderung Projekt „Holzstraßenkultur“

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Sport- und Kulturausschusses vom 07.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den nachstehenden Antrag betreffend „Projekt Holzstraßenkultur“ zur Kenntnis nehmen.

Sachverhalt:

Weiterleitung des eingebrachten Antrag „Projekt“ Holzstraßenkultur an den Gemeinderat – zur Kenntnisnahme.

Über den Verein Kärntner Holzstraße - Region Nockberge, bei dem auch die Gemeinde Bad Kleinkirchheim Mitglied ist, ist eine verstärkte Förderung der Holzbauweise möglich.

Es sind dies:

Projekt „Holzstraßenkultur (ORE)

Förderung von

- Holzdacheindeckung
- Holzfassaden
- Holzbalkone
- Holzbrücken
- Freizeit-, Sport und Erholungseinrichtungen aus Holz
- Holzzäune

pro Holzstraßengemeinde – Sonderförderung (Land Kärnten) in Höhe von jährlich € 5.000,00.

Verfügbare ORE-Förderungsmittel bis 31.12.2016 - **€ 4.186,95**

Förderung: je Projekt 33 % der Baukosten (Ermittlung durch Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst)

Obergrenze der Förderbeträge: € 1.500,00

Eingebrachte Anträge bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2016:

Projekt „Holzstraßenkultur (ORE)“: 3 + 2

Förderungswerber	Anschrift	umgesetzte Maßnahme	Förderbetrag in €
Foditsch Hans	Schönbergweg 5	Wohnhaus-Dach	1.200,00
Lercher Ilse	Koschatweg 6	Stallgebäude-Dach	1.200,00
Ing. Baier Franz	St.O.-Rosennockstraße 8	Gartenzaun	232,32

Diese Projekte wurden am 07.11.2016 besichtigt:

Teilnehmer: Dr. Johann Schwerter (Institut für Ktn. Volkskunde - Landesmuseum Maria Saal)
Dipl.-Ing. Martin Messner (VG Spittal an der Drau)
Heribert Rauter (Gemeinde Bad Kleinkirchheim)

Zwei Projekte müssen noch besichtigt werden: (besichtigt am 07.12.2016)

Förderungswerber	Anschrift	umgesetzte Maßnahme	Förderbetrag in €
Dr. Claudia Krappinger	Lindenweg 14	Wohnhaus-Dach	1.200,00
Trattler Reinfried	Bernsteinweg 18	Gartenzaun	316,80
<u>Gesamtförderungssumme</u>			<u>4.149,12</u>

Voraussetzung für die Fördermittelauszahlung im Rahmen der ORE ist die Kenntnisnahme durch den Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Vom Ausschuss werden die eingebrachten Anträge befürwortet und sollen diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme gebracht werden.

Beratung:

Peter Michael Pertl erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass die Förderungen seitens des Landes Kärnten dieses Jahr letztmalig gewährt werden.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung werden die oa. Anträge betreffend „Projekt Holzstraßenkultur“ einstimmig zur Kenntnis genommen.

14/Beratung und Beschlussfassung betreffend Erneuerung Brücke Rottensteiner Weg 13

Bauausschussobmann August Tschlatscher-Pulverer als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Bauausschusses vom 23.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Erneuerung der Brücke im Bereich Rottensteiner Weg 13 und diesbezügliche Auftragsvergabe an die Firma Cerne Baustoff- und Fertigteilwerk GmbH, 9560 Feldkirchen, gemäß Angebot vom 20.09.2016, zu einem Angebotspreis von 5.935,56 € (inklusive Ust.), wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt, beschließen.

Sachverhalt:

Die bestehende, im Zuge der Verbauungsmaßnahmen am Dragebach durch die Wildbach- und Lawinerverbauung im Jahr 2003 errichtete und der Gemeinde zur Instandhaltung übergebene Brücke über den Dragebach zum Anwesen Rottensteiner Weg 13 (Hauszufahrt Schabus Resi), bedarf laut Bauhof einer Erneuerung.

Anstelle der bisherigen Bauweise (Stahl/Holz- Brücke) soll im Hinblick auf eine längere zu erwartende Lebensdauer – wie bereits in St. Oswald bei der Angerbichlwegbrücke umgesetzt – eine Stahlbetonbrücke in Fertigteilbauweise kommen und wurde die Firma Cerne Baustoff- und

Fertigteilwerk GmbH, 9560 Feldkirchen, mit E-Mail der Gemeinde vom 23.08.2016 zur Angebotslegung ersucht.

Mit Eingabe vom 20.09.2016 legte die Firma Cerne Baustoff- und Fertigteilwerk GmbH, 9560 Feldkirchen, ein diesbezügliches Angebot vor. Die Angebotskosten (inkl. MwSt.) belaufen sich auf € 5.935,56 und beinhalten Statikkosten inkl. Bewehrung- Schalungsplan, 2 Stück Brückenplatten C 30/37 B7, Imprägnierung der Oberfläche mit „Ever Crete“, Stahl laut Statik, Zustellung, Beistellung Ladekran für bauseitige Montage und Auflagerstreifen unter Fertigteil. Die Abrechnung der Brücke erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (Stahlmengen, Beistellung Kran).

Die Montage der Brücke, Errichtung Brückengeländer, sowie die Adaptierung der bestehenden Auflager soll durch den Bauhof erfolgen und ist dies im Angebot nicht enthalten.

In der Sitzung des Bau-, Infrastruktur und Umweltausschusses am 23.11.2016 wurde beschlossen, die Brücke über den Dragebach im Bereich Rottensteiner Weg 13 zu erneuern und den Auftrag zur Erneuerung der Brücke an die Firma Cerne Baustoff- und Fertigteilwerk GmbH, 9560 Feldkirchen, gemäß Angebot vom 20.09.2016, zu einem Angebotspreis von € 5.935,56 (inklusive Umsatzsteuer), wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt, zu erteilen.

Beratung:

August Tschlatscher-Pulverer erläutert den Sachverhalt im Detail.

Alexander Lercher informiert sich über die Beschaffung der Brückenaufgabe und ob mit der Firma Cerne vereinbart wurde, dass diese Arbeiten vom Bauhof ausgeführt werden.

August Tschlatscher-Pulverer teilt mit, dass dies bereits im Vorfeld von Ing. Michael Sappl abgeklärt wurde.

Beschluss:

Nach Beratung wird die Erneuerung der Brücke im Bereich Rottensteiner Weg 13 und diesbezügliche Auftragsvergabe an die Firma Cerne Baustoff- und Fertigteilwerk GmbH, 9560 Feldkirchen, gemäß Angebot vom 20.09.2016, zu einem Angebotspreis von 5.935,56 € (inklusive Ust.), wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt, einstimmig beschlossen.

15/Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmungen 2016

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 09.12.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmungen 3b/2016 und 4/2016 beschließen.

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 29. Juli 2016 wurden folgende geplante Änderungen des Flächenwidmungsplanes gesetzeskonform zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit von 29. Juli bis 26. August 2016 kundgemacht und sind bis dato folgende Stellungnahmen eingelangt:

KG St. Oswald:

3b/2016 – Antragsteller: Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG

Umwidmung der Parz. Nr. 621 (Teilstücke), 623/1 (Teilstück), 623/2 (Teilstück), 625/1 (Teilstücke), 789 (Teilstück) alle KG St. Oswald, im Ausmaß von ca. 60.645 m², von Grünland Landwirtschaft in Grünland Sportanlage-Schiabfahrt

Stellungnahme Gemeinde:

Der Umwidmungsantrag betrifft eine Korrektur an eine derzeit schon bestehende Nutzung und wird daher von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 621 (Teilstücke), 623/1 (Teilstück), 623/2 (Teilstück), 625/1 (Teilstücke), 789 (Teilstück) in der KG St. Oswald. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von ca. 60.645 m² Grünland Landwirtschaft in Grünland Sportanlage-Schiabfahrt.

Mit dieser Umwidmung soll eine Richtigstellung bzw. Anpassung an den Naturbestand erfolgen.

Der gegenständliche Widmungsantrag steht nicht in Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK, 2013 i.d.g.F.), bzw. erfüllt die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 28.07.2016, eingelangt am 29.07.2016 (nicht Berichtigung):
Grundstück Nr. 625/1, KG St. Oswald: 20-kV-Kabel 4/20/28

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leitungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungsachse:

20-kV-Erdkabel 1m

Der von einer Bebauung freizuhaltende Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Anlage: Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Wasserverband Millstätter See vom 10.08.2016:

Keine Auflagen seitens des WVM.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 10.08.2016, eingelangt am 16.08.2016:

Die beantragten Widmungsflächen im Bereich des Brunnachbahn-Speicherteiches befinden auf dem Plateau der Brunnachhöhe und sind lt. Topografie und Neigungskarte keine Lawinengefährdungen zu erwarten. Die Flächen sind außerdem größtenteils nicht bewaldet, sodass mit keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss bei einer zukünftigen Schipistenerweiterung zu rechnen ist.

Der Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in Sportanlage-Schiabfahrt wird seitens der WLW bei Beachtung der Stellungnahmen der Kärntner Landesregierung – Abt. 8-Geologie bzw. Abt. 10 Land- und Forstwirtschaft zugestimmt.

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Wasser und Naturschutz vom 01.09.2016, eingelangt am 05.09.2016:

Der gegenständliche Antrag wird aufgrund der Forderung der Abt. 3 an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 14.09.2016, eingelangt am 16.09.2016:

Im Falle der Umwidmung der Fläche ist zumindest für Teilflächen, soweit Wald nach den Bestimmungen des FG 1975, eine Rodungsbewilligung erforderlich.

AKLR/Abt. 3 – UA Fachliche Raumordnung vom 09.09.2016 eingelangt am 21.09.2016:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 3/2016 betreffenden Grundstücksflächen (zwei Teilflächen differenziert nach verschiedenen beantragten Widmungskategorien) befinden sich im Bereich des Gemeindegebietes von Bad Kleinkirchheim - St. Oswald, in mittelbarer Anbindung an die Bergstation der Brunnachbahn.

Unter dem Teilumwidmungsantrag Nr. 3a/2016 soll die Deckungsgleichheit eines bestehenden Speicherteiches zwischen Flächenwidmungsplan und die Größe des Teiches im Naturraum hergestellt werden.

Als adäquate Widmungskategorie ist die spezifische Grünlandwidmung "Grünland-Speicherteich" für die Gesamtfläche festzulegen.

Unter dem Teilumwidmungsantrag Nr. 3b/2016 soll die Richtigstellung bzw. Anpassung von lokalen Schipisten an den Naturbestand erfolgen. Als adäquate Widmungskategorie ist die spezifische Grünlandwidmung "Grünland-Schipiste" für die Gesamtfläche festzulegen.

Der Umwidmungsantrag entspricht den Zielsetzungen des ÖEKs der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (ÖEK-Revision 2013).

Bedingt durch die teilweise Situierung der Umwidmungsflächen im Landschaftsschutzgebiet ist im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes und des forsttechnischen Sachverständigen zu berücksichtigen.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliche Fachgutachten:

AKLR – Abt. 8 – UA Nsch – Naturschutz

Bezirksforstinspektion

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Verfahrensart: Normales

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Widmungskategorie „Grünland-Schipiste“ wurde am 05.10.2016 mit DI. Winkler abgeklärt, dass die kundgemachte Widmungskategorie weitergeführt wird, da um die beantragten Umwidmungsflächen (teilweise umschließend oder direkt angrenzend) die kundgemachte Widmungskategorie bereits vorhanden ist.

Das zusätzliche Fachgutachten der Abt. 8 – UA Nsch – Naturschutz ist bis dato leider nicht eingelangt.

Für die von der Forstbehörde geforderte Rodungsbewilligung ist laut Information von DI Sandrisser/BH Spittal/Drau – Abt. 8 das Vorliegen der Flächenwidmung erforderlich.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Umwidmung 3b/2016 – Antragsteller Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des AKLR Abt. 8 – Unterabteilung Naturschutz, einstimmig beschlossen.

KG Kleinkirchheim

4/2016 – Antragsteller: Helmut Brunner

Umwidmung der Parz. Nr. 204/1 (Teilstück), 206/4 (Teilstück), 206/6 (Teilstück), 206/8 (Teilstück), alle KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 280 m², von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Der Widmungsantrag betrifft eine kleinflächige Erweiterung einer bereits bestehenden Widmung und wird daher von der Gemeinde befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 204/1 (Teilstück), 206/4 (Teilstück), 206/6 (Teilstück), 206/8 (Teilstück), alle KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von ca. 280 m² Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet im Ortsteil Obertschern (nördlich Obertscherner Weg).

Mit dieser Umwidmung soll eine Arrondierung des Siedlungssplitters in nordwestlicher Richtung erfolgen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (2013; i.d.g.F. 2015) wird im Kapitel 5.3. (Planungs- und Gestaltungsziele für Teilräume) für die Ortschaft Obertschern als vorrangiges Ziel "die Innenentwicklung und Arrondierung der Siedlungskörper, wodurch geringfügige Wohnbaulandpotentiale in Form von Abrundung bei Bedarf einer Widmung zugeführt werden können", angeführt (Örtliches Entwicklungskonzept 2013 der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim, 2015, Seite 89). Die entsprechende Festlegung erfolgt in der "Funktionalen Gliederung" (Karte 5-1) durch die Ausweisung als "Ortschaft mit Ergänzungsfunktion".

Im Räumlichen Siedlungsleitbild (ÖEK 2013) liegt der betroffene Bereich noch innerhalb der Siedlungsaußengrenze "absolut" (Schutzziel Naturraum/Ortsbild - aufgrund der exponierten Hanglage).

Der gegenständliche Widmungsantrag steht somit nicht im Widerspruch zum ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wasserverband Millstätter See vom 10.08.2016:

Keine Auflagen seitens des WVM.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 10.08.2016, eingelangt am 16.08.2016:

Die zur Umwidmung beantragten Teilflächen der Parz. Nr. 204/1, 206/4, 206/6 und 206/8, alle KG Kleinkirchheim befinden sich lt. Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim außerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrenzonen bzw. sonstigen Hinweisbereichen.

Es bestehen daher seitens der WLV keine Einwände gegen die vorgesehene Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 14.09.2016, eingelangt am 16.09.2016:

Von der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau wird mitgeteilt, dass - bis auf den Punkt 3b/2016 - durch die geplanten Umwidmungen weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

AKLR/Abt. 3 – UA Fachliche Raumordnung vom 09.09.2016 eingelangt am 21.09.2016:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 4/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Bereich des Gemeindegebietes von Bad Kleinkirchheim - Obertschern und betrifft im Naturraum einen bandartigen Grundstücksstreifen einer geneigten Hangfläche, die punktuell an die Waldparzelle Nr. 206/6 anbindet.

Aus ortsplanerischer Sicht betrifft die beantragte Umwidmung eine nicht raumrelevante Arrondierung einer bereits als Bauland-Dorfgebiet gewidmeten Bauparzelle.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEKs der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (ÖEK-Revision 2013) und der Größe der Umwidmungsfläche besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche geringfügig in die Waldparzelle Nr. 206/6 auskragt.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliche Fachgutachten:

Bezirksforstinspektion

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Verfahrensart: Normales

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

AKLR/Abt. 8/Fachlicher Naturschutz - Stellungnahme Klaus Kleinegger (klaus.kleinegger@ktn.gv.at) vom 04.10.2016:

Die Umwidmung des Gdst. Nr. 204/1, 206/4, 206/6 und 206/8 jeweils Teile wie unter Punkt 4/2016 angeregt kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Allgemeine Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 28.07.2016:

Mit den vorgesehenen Umwidmungspunkten lt. Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 26.07.2016 sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im

Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht können die Widmungsänderungen zur Kenntnis genommen werden. Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 05.08.2016:

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
2. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.
3. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
4. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
5. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
6. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Bei den angeführten Umwidmungspunkten 3a/2016, 3b/2016 und 4/2016 teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass keine Interessen der Landesstraßenverwaltung Kärnten betroffen sind. Daher besteht gegen die geplante Umwidmung kein Einwand.

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Wasser und Naturschutz vom 01.09.2016, eingelangt am 05.09.2016:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 29.07.2016, Zahl: 031-2/2/FLÄWI/2016/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrags 3a-3b/2016m aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der

Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- Einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- Der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- Sowie innerhalb des Gefährdungsbereichs eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Umwidmung 4/2016 – Antragsteller Helmut Brunner einstimmig beschlossen.

16/Beratung und Beschlussfassung betreffend Preisanpassung der Fa. Seppeler betreffend Hausmüllabfuhr

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 09.12.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle eine Preisanpassung von 5,11 % per 01.01.2017 für die Fa. Seppeler betreffend Hausmüllabfuhr beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.11.2016 hat die Fa. Seppeler mitgeteilt, dass die Hausmüllabfuhrtarife gemäß Indexsteigerung per 01. Jänner 2017 anzupassen wie folgt sind, um die gewohnte Servicequalität weiterhin anbieten zu können:

VPI 1986 – VPI 10/2012 = 178,1 – VPI 10/2016 = 187,2 = Änderung 5,11 %

Da die Steigerung des Verbraucherpreisindex > 5 % beträgt, werden die Preise wie folgt angepasst:

Behältervolumen:	Entleerungspreise bis 31.12.2016 exkl. MwSt.	Entleerungspreise ab 01.01.2017 exkl. MwSt.
Sackabfuhr	€ 1,31	€ 1,38
120 lt.	€ 1,79	€ 1,88
240 lt.	€ 2,85	€ 3,00
1.100 lt.	€ 14,13	€ 14,85

Eine Preisanpassung der Müllabfuhrgebühren ist nicht erforderlich, da die Erhöhung durch die derzeitigen Müllabfuhrgebühren gedeckt ist.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und teilt mit, dass die letzte Preisanpassung im Jahr 2012 erfolgte.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Preisanpassung von 5,11 % per 01.01.2017 für die Fa. Seppeler betreffend Hausmüllabfuhr einstimmig beschlossen.

17/Beratung und Beschlussfassung betreffend Förderung Hofzufahrt Rabensteiner

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 09.12.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle eine Förderung der Sanierung der Hofzufahrt Rabensteiner mit 10 % max. € 8.000,00 (anstatt bisher max. € 4.000,00) beschließen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.03.2016 hat Hans Peter Mayer (Obmann Hofzufahrt Rabensteiner) gemeinsam mit Christian Mayrbrugger und Erwin Walder um Beihilfe zur Sanierung der Hofzufahrt Rabensteiner mit folgender Begründung angesucht:

Auf Grund der exponierten Lage und durch die Witterungsverhältnisse ist eine Sanierung der Hofzufahrt Rabensteiner im Abschnitt 1 und 2 notwendig.

Laut Schätzung des Herr Ing. Oliver Dienesch von der Abteilung 10 der Kärntner Landesregierung betragen die Kosten ca. € 40.000,00. Wir bitten daher die Gemeinde BKK um eine angemessene Kostenbeteiligung. Das Ansuchen ergeht auch an die Stadtgemeinde Radenthein. Für eine rasche Bearbeitung wären wir sehr dankbar.

Gemäß GV vom 12.05.2016 wurde mit der Gemeinde Radenthein Kontakt aufgenommen. Diese hat lt. Obmann Staber Ferdinand im Ausschuss einen Beitrag von 10 % beschlossen – in Radenthein gibt es eine Förderobergrenze mit 15 %.

Mit GR-Beschluss vom 01.09.2016 wurde eine Förderung in der Höhe von 10 % max. € 4.000,00 zugesagt.

Mit Eingabe vom 02.11.2016 hat Herr Mayer ergänzend mitgeteilt, dass das gegenständliche Projekt im Einvernehmen mit der Abt. 10 L/AKLR erweitert wurde und nunmehr eine Asphaltierung vorgesehen ist.

Dadurch erhöhen sich die Baukosten auf € 80.000,00 und liegt eine Förderungszusage des Landes Kärnten mit € 52.000,00 vor.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird eine Förderung der Sanierung der Hofzufahrt Rabensteiner mit 10 % max. € 8.000,00 einstimmig beschlossen.

18/Beratung und Beschlussfassung betreffend Jahresabschluss der IG Thermen GesmbH per 31.12.2015

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 09.12.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Jahresabschluss der IG Thermen per 31.12.2015 beschließen

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 13.10.2016 hat die Kärntner Treuhand GmbH den Jahresabschluss der IG Thermen per 31.12.2015 wie folgt übermittelt:

Summe Aktiva	€ 270.038,48
Kassenbestand/Guthaben Bank	€ 205.883,50
Summe Passiva	€ 270.038,48
Summe Verbindlichkeiten	€ 179.166,29
Betriebsleistung	€ 913,03
Betriebsergebnis	€ 0,00
Finanzergebnis	€ 491,90
Jahresüberschuss/Bilanzgewinn	€ 368,91

Der Prüfbericht des Kontrollausschusses vom 29.11.2016 lautet wie folgt:

Der Finanzverwalter händigt den Mitgliedern den Jahresabschluss 2015 der IG Thermen aus. Der Kontostand per 31.12.2015 beläuft sich auf € 205.883,50.

Aufgrund des hohen Kontostandes regt der Kontrollausschuss an, sich Gedanken über alternative Anlageformen zu machen. Bei der Gegenüberstellung der Kostenverteilung gem. Verteilungsschlüssel fiel dem Kontrollausschuss auf, dass die Zahlungen aus den Jahren 2007 und 2008 von den anderen stark abweichen.

Das liegt daran, dass die Abrechnung für das dritte und vierte Quartal 2007 von einem Hotelbetrieb erst im April 2008 gemacht wurde. Der andere Hotelbetreiber stellte die Rechnung sogar erst im Mai 2008, sodass es im Jahr 2007 zu gar keiner Buchung kam. Die Beträge wurden jedoch vollständig von der Gemeinde bezahlt. Dies kann auch aus der Tabelle abgelesen werden, da im Jahr 2010 das Dreifache des Normalbetrages einbezahlt wurde.

Bei der Durchsicht der Belege werden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Beratung:

Der Vorsitzende und FAO Johann Görtschacher, MAS erläutern den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung Jahresabschluss der IG Thermen GesmbH per 31.12.2015 einstimmig beschlossen.

19/Beratung und Beschlussfassung betreffend Nachbesetzung Mitglied im Kindergartenkuratorium

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 09.12.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle bis auf Weiteres AL Bruno Stampfer als Mitglied in das Kindergartenkuratorium entsenden.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 14.10.2016 hat der „Elternausschuss – Elternverein Kindergarten und Volksschule Bad Kleinkirchheim“ mitgeteilt, dass die Auflösung desselben mit 12.10.2016 bei der BH Spittal/Drau angezeigt wurde.

Diesbezüglich hat das bisherige Mitglied Marion Kircher im Wege des Bürgermeisters mitgeteilt, dass sie die Funktion im Kindergartenkuratorium zurücklegt und daher ein Mitglied des Kindergartenkuratoriums nach zu nominieren ist.

Diese Funktion soll bis auf Weiteres AL Bruno Stampfer wahrnehmen. Sollte sich wieder ein Elternverein/eine Elternvertretung bilden, dann wird darüber neu beraten.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Alexander Lercher gibt bekannt, dass Frau Melanie Mitterer-Günes plant, einen neuen Verein zu gründen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, AL Bruno Stampfer bis auf Weiteres als Mitglied in das Kindergartenkuratorium entsenden.